



**Zusatzbestimmungen
mit Hinweisen und Erläuterungen
zur Spielordnung des DHB**

**für den Bereich
des Handballverbandes
Schleswig-Holstein e.V.**

Zusatzbestimmungen mit Hinweisen und Erläuterungen zur Spielordnung des DHB

für den Bereich des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Die Neufassung der Zusatzbestimmungen des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. zur Spielordnung des Deutschen Handballbundes wurde auf der Sitzung des Erweiterten Präsidiums am 19.03.2016 beschlossen.

am	in den §§
07.09.2016	Redaktionelle Änderungen – Streichung Hinweis zu § 55, aufgrund neuer DHB SpO ab 01.07.2016

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt

Gültigkeitsvermerk

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I

zu	§	1	Spielverkehr
zu	§	3	Teilnehmer am Spielverkehr
zu	§	4	Spielgemeinschaften
zu	§	7	Genehmigungsverfahren für internationale Spiele
zu	§	9	Spielsaison
zu	§	10	Spielberechtigung ,Teilnahmeberechtigung
zu	§	11	Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft
zu	§	12	Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise
zu	§	13	Beantragung der Spielberechtigung
zu	§	16	Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz
zu	§	19	Doppelspielrecht von Jugendspielern
zu	§	21	Durchführung von Jugendspielen
zu	§	22	Jugendschutzbestimmungen
zu	§	23	Vereinswechsel, Spielausweisverfahren
zu	§	26	Dauer der Wartefrist
zu	§	27	Wegfall der Wartefrist
zu	§	30	Internationaler Vereinswechsel
zu	§	33	Vertragsanzeige
zu	§	34	Vereinswechsel, Vertragsende
zu	§	35	Wartefrist
zu	§	37	Altersklassen
zu	§	38	Einteilung, Zuständigkeiten
zu	§	40	Spielklasseneinordnung
zu	§	41	Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften
zu	§	42	Meisterschaftsspiele
zu	§	43	Entscheidungen bei Punktgleichheit
zu	§	45	Pokalspiele
zu	§	46	Absetzung und Verlegung eines Spiels
zu	§	47	Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels
zu	§	48	Schadensregulierung bei Spielausfall
zu	§	49	Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde
zu	§	50	Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung
zu	§	52	Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle
zu	§	54	Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform
zu	§	56	Spielkleidung

zu	§ 63	Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen
zu	§ 69	Ausleihe von Spielern und § 70 Zweifachspielrecht
zu	§ 73	Freundschaftsspiele
zu	§ 75	Besondere Spielformen
zu	Abschnitt XIII	Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht
zu	§ 76	Schiedsrichteransetzung
zu	§ 77	Ausbleiben des Schiedsrichters
zu	§ 78	Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters
zu	§ 79	Zeitnehmer, Sekretär
zu	§ 80	Spielaufsicht
zu	§ 81	Spielbericht
zu	§ 82	Abstellen von Spielern
zu	§ 84	Hallen- oder Platzsperre
zu	§ 85	Trainer, Mannschaftsoffizielle (auch Trainer-Anstellung)
zu	§ 87	Handballregeln, Inkrafttreten

Kapitel II Abgaben

Kapitel III Ahndung von Verstößen
Turnierbestimmungen des HVSH

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des HVSH ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die gemäß Spielordnung zulässigen Zusatzbestimmungen und die Hinweise/Erläuterungen in Reihenfolge der Paragraphen aufgenommen, wobei Hinweise/Erläuterungen jederzeit redaktionell angepasst und veröffentlicht werden. Die Änderung von Zusatzbestimmungen bedarf der Zustimmung durch die in der Satzung vorgesehenen Gremien.

Zusatzbestimmungen mit Hinweisen und Erläuterungen zur Spielordnung des DHB für den Bereich des Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. (HVSH)

Kapitel I

Zusatzbestimmung zu § 1 – Spielverkehr

Zu Absatz 2

Spielleitende Stellen sind der Männerwart, der Frauenwart, der Jungenwart und der Mädchenwart sowie ggf. berufene Mitarbeiter für die ihnen zugewiesenen Spielbereiche (§ 36 HVSH-Satzung).

Die Fachwarte sind gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise der Spielkommission beabsichtigt ist, die Entscheidung der Kommission einzuholen.

Die Kreishandballverbände/Regionen können für ihren Bereich die Zuständigkeit anders regeln.

Zu § 3 – Teilnehmer am Spielverkehr

Gemäß § 3 SPO (DHB) können Schulmannschaften im Bereich der Jugend D und jünger am Spielbetrieb teilnehmen, sofern diese die Satzung und Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedsverbände anerkennen.

Zudem hat die Schule dem HVSH eine Erklärung vorzulegen, dass die Satzungen und Ordnungen des DHB und seiner Mitgliedsverbände anerkannt werden.

Zu § 4 – Spielgemeinschaften

Hinweis zu Absatz 1

Zwei oder mehr Vereine können eine Spielgemeinschaft (SG) bilden, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb einstellen

- a) mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen
- b) mit sämtlichen Mannschaften des Bereiches Männer
- c) mit sämtlichen Mannschaften des Bereiches Frauen
- d) mit sämtlichen Mannschaften des Bereiches männliche Jugend

e) mit sämtlichen Mannschaften des Bereiches weibliche Jugend.

Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Liga-verbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt.

Zusatzbestimmung zu Absatz 2

Im Bereich des HVSH sind im Bereich der Jugend auch Spielgemeinschaften einzelner Mannschaften zugelassen, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben. Diese Spielgemeinschaften sind für den Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Ligen und der höherklassigen Spielebenen nicht spielberechtigt.

Zusatzbestimmung zu Absatz 3

Zuständig für die Genehmigung der Bildung einer SG (Zulassung) sind:

- a) bei Vereinen auf Kreisebene desselben Kreishandballverbandes der betreffende Kreishandballverband
- b) bei Vereinen auf Kreisebene verschiedener Kreishandballverbände der Kreishandballverband, an dessen Spielbetrieb die SG teilnehmen soll
- c) bei Vereinen mit Mannschaften, die auf HVSH-Ebene oder in der Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein spielen, der HVSH
- d) bei Vereinen mit Mannschaften, die in den Dritten Ligen spielen, der HVSH.

Die Genehmigungen sind durch das Präsidium des HVSH bzw. die Vorstände der Kreishandballverbände unter „Handballverband Schleswig-Holstein“, bei Kreishandballverbänden mit dem Zusatz „Im Auftrag“, zu erteilen.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist § 7 Absatz 5 HVSH-Satzung (Zustimmungserklärungen) zu beachten. Ferner muss die Teilnahme der weiteren Mannschaften der SG am Spielbetrieb der unteren Spielklassen (jeweils zulässig nur in einem Verband) geregelt sein.

Dem HVSH ist eine Durchschrift der Zulassung zu übersenden und dabei zu versichern, dass alle Erfordernisse für die Bildung der SG erfüllt worden sind.

Zusatzbestimmung zu Absatz 4

Die Erstzulassung einer SG kann nur vor Beginn einer Meisterschaftssaison erfolgen (siehe auch Absatz 6 in der SpO). Sie gilt ab Beginn der neuen Saison.

Anträge sind spätestens bis zum 01.05. eines Jahres bei dem zuständigen Kreishandballverband bzw. dem HVSH einzureichen.

Zusatzbestimmung zu Absatz 5

Außer den erforderten Angaben und Anlagen sind beizufügen:

- a) das Protokoll der Gründungsversammlung der SG, unterzeichnet von je einem Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleitern (oder deren Vertreter) der beteiligten Vereine
- b) eine Mitteilung über den beabsichtigten Beginn der Teilnahme am Spielbetrieb, die Anzahl und Bezeichnung der Mannschaften unter Angabe ihrer Spielklassenzugehörigkeit
 Bei der Benennung des verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie des Jugendwarts sind die Anschriften (einschl. Telefon) und die Vertreter anzugeben
- c) eine Mitteilung über die Vereinbarung, was bei Auflösung der SG mit deren Vermögen zu geschehen hat
- d) eine für den Fall der Auflösung der SG etwaig getroffene Vereinbarung der Stammvereine über die Verteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen (beachte § 41 SpO/DHB).

Zusatzbestimmung zu Absatz 6

Die Genehmigung einer SG für Jugendmannschaften ist bis zum Beginn eventueller Qualifikationsspiele möglich, auch wenn noch Jugendmannschaften der Stammvereine an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen. Durch die Gründung einer SG erhalten die Jugendlichen aber keine Spielberechtigung für diese weiterführenden Meisterschaften eines anderen Stammvereines.

Zusatzbestimmung zu Absatz 7

Nimmt eine Spielgemeinschaft an Qualifikationsspielen für die neue Spielsaison teil und löst sie sich vor Beginn der Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison auf, wird das von ihr in der Qualifikation erspielte Klassen- oder Teilnahmerecht für die Stammvereine hinfällig.

Hinsichtlich der Spielberechtigung für Spieler einer SG siehe § 11 SpO/DHB.

Hinweis zu § 7 – Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

Zu Absätze 1 und 2

Unabhängig von der Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung ist in jedem Fall ein Antragsformular von der HVSH-Geschäftsstelle anzufordern und der Antrag rechtzeitig dem HVSH zu übersenden.

Die fällige Gebühr für das Antragsformular wird mit der Quartalsabrechnung eingezogen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der HVSH-Gebührenordnung.

Bei internationalem Spielverkehr hat der Antragssteller zusätzlich 3 % von den Bruttoeinnahmen (abzüglich evtl. gezahlter MwSt./Sportgroschen) an den HVSH abzuführen (HVSH-Gebührenordnung). Diese Spielabgabe ist innerhalb 1 Woche nach der Veranstaltung – unter Angabe der Genehmigungsnummer –

auf das Konto des HVSH zu überweisen. Die Abrechnung hat auf dem – dem Antrag beigefügten – Vordruck zu erfolgen.

Die Nichtbeachtung der Bestimmungen über internationale Spiele stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird – neben der fälligen Gebühr und der Spielabgabe – mit einer Geldbuße geahndet (HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 25 RO/DHB – Nr. 22).

Ist der DHB für die Erteilung der Genehmigung zuständig, wird der Antrag (Stellungnahme) nebst der nach der DHB-Gebührenordnung fälligen Gebühr (enthalten in der o.a. HVSH-Gebühr) an den DHB weitergeleitet.

Soweit Gebührenfreiheit besteht (Jugendspiele), bleibt dem HVSH eine Auslagerhebung vorbehalten.

Zu Absatz 3

Für die Erteilung der generellen Genehmigung im kleinen Grenzverkehr ist das Präsidium des HVSH zuständig. Der zuständige Kreishandballverband sollte gehört werden.

Hinsichtlich der Anforderung von Schiedsrichtern gelten die Regelungen in § 8 der Schiedsrichterordnung des DHB und die hierzu geltenden Zusatzbestimmungen des HVSH.

Hinweis zu § 9 – Spielsaison

Zu Absatz 2

In den Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr dürfen in der jeweiligen Jugend-Altersklasse nur Spieler eingesetzt werden, für die auch im neuen Spieljahr das Jugendspielrecht in dieser Altersklasse besteht.

Zusatzbestimmung zu § 10 – Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

Zu Absatz 1

Der Antrag auf Erteilen der Spielberechtigung ist von dem Verein und dem Spieler gemeinsam zu stellen. Bei jugendlichen Spielern muss der Personensorgeberechtigte den Antrag unterschreiben. Die jeweiligen Namen sind in Druckbuchstaben zu wiederholen. Für Spieler von Schulmannschaften gelten ergänzend die Zusatzbestimmungen zu § 3 Teilnehmer am Spielbetrieb.

Zuständige Pass-Stelle für das Erteilen der Spielberechtigung und die Ausstellung des Spieldausweises im Bereich des HVSH ist – bis hinauf zu der Spielklasse der Dritten Liga im Erwachsenenbereich und bis zur Deutschen Jugend-Bundesliga – die Zentrale Pass-Stelle des HVSH in Kiel.

Die Spielberechtigung muss vor dem Spiel erteilt worden sein. Dieses Erfordernis setzt voraus, dass der entsprechende Antrag bearbeitet (überprüft) worden ist und ihm vorbehaltlos entsprochen werden konnte.

Der rechtzeitige Eingang eines Antrages auf Erteilen der Spielberechtigung bei der Zentralen Pass-Stelle (ohne Bearbeitung) rechtfertigt nicht die Annahme einer automatischen Spielberechtigung.

Beachte HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 13 SpO/DHB.

Die erteilte Spielberechtigung für einen Verein ist durchgängig. Sie wird nicht durch den Wechsel von dem Jugend- in den Erwachsenenbereich unterbrochen und endet erst mit einer Abmeldung als Handballspieler in dem Verein oder einem sonstigen Ausscheiden. Ein Doppelspielrecht für Jugendspieler gemäß § 19 SpO/DHB muss gesondert beantragt werden.

Zu Absatz 2

Für Spieler mit vertraglicher Bindung sind §§ 31 ff. SpO/DHB ergänzend zu beachten.

Die Erteilung der Spielberechtigung für Spieler der Bundesligen ist im § 67 SpO/DHB geregelt.

Zu Absatz 3

Erläuterung:

Dieser Absatz stellt eine Definition für die Teilnahmeberechtigung dar.

Wer z.B. gesperrt ist, bleibt zwar spielberechtigt für den Verein, ist aber für die Dauer der Sperre nicht teilnahmeberechtigt (es liegt ein sich aus der Spiel- oder Rechtsordnung ergebender Hinderungsgrund vor).

Hinweis zu § 11 – Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

Zu Absätze 1 und 2

Wer nicht Mitglied eines der die SG bildenden Vereine (Stammvereine) ist, darf in Mannschaften der SG nicht mitwirken.

Anmerkung:

Wenn innerhalb einer SG ein Spieler vom Stammverein A zum Stammverein B wechselt, muss für ihn zunächst eine Spielberechtigung für den Stammverein B erwirkt werden (siehe § 11 Absatz 2 SpO/DHB). Eine Wartefrist während des Bestehens der SG entfällt.

Für die Spieler der SG werden keine neuen Spielausweise ausgestellt. SG-Zugehörigkeiten werden über ein Genehmigungsschreiben für die SG, welches dem Spielausweis beizufügen ist, dargestellt.

Jugendspielern einer SG kann die nach § 19 SpO/DHB mögliche Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften des Stammvereins oder für die der SG, die unter Beteiligung des Stammvereins für diesen Bereich gebildet wurde, erteilt werden. Diese Regelung gilt auch für Jugendspieler der Stammvereine, wenn die SG nur für den Männer- bzw. Frauenbereich gebildet wurde.

Erläuterung zu vorstehendem Satz 1:

Wenn von Vereinen mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen eine SG gebildet worden ist, wird Jugendspielern dieser SG auf Antrag die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften der SG erteilt.

Ist eine SG nur mit Jugendmannschaften der Handballabteilungen gebildet worden (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 4 Absätze 1 und 2 SpO/DHB), ist das Erteilen der Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften des Stammvereins des Jugendspielers möglich.

Ist eine SG nur mit einer einzelnen Jugendmannschaft gebildet worden (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 4 Absatz 2 SpO/DHB), ist das Erteilen der Spielberechtigung für die nächsthöhere Jugendaltersklasse (§ 22 Absatz 1 SpO/DHB) des Stammvereins des Jugendspielers möglich. Ebenfalls kann ein Spieler eines Stammvereins auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse eingesetzt werden, wenn sein Verein dort in einer SG für eine einzelne Jugendmannschaft am Spielbetrieb teilnimmt.

Fallbeispiel zu § 11 Absatz 1 Satz 2 SpO/DHB

Ein B-Jugendlicher spielt Jugend B in einer SG, die sein Stammverein A mit dem Verein B gebildet hat. Er darf aber auch (§ 22 Absatz 1 SpO/DHB) Jugend A in einer SG, die sein Stammverein A mit dem Verein C gebildet hat, spielen.

Hinsichtlich der Bildung einer SG siehe § 4 SpO/DHB.

Zusatzbestimmung zu § 12 – Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

Es wird auf die jeweils amtlich bekanntgegebene aktuelle Nutzungsvereinbarung des Phoenix PassOnline Programmes (NVPPPO) und Verfahrensweisen verwiesen.

Zu Absatz 1

Die Zentrale Pass-Stelle ist verpflichtet, die von ihr zu fertigenden Spielausweise zu nummerieren und zu registrieren.

Nach Erhalt des Spielausweises muss der Verein diesen

- a) von dem Spieler und dem Vereinsvorsitzenden oder dem Handballabteilungsleiter unterzeichnen lassen
- b) mit dem Vereinsstempel neben der Unterschrift des Vereinsvertreters und auf dem Lichtbild versehen.

Bei der Erstaussstellung eines Spielausweises darf das Lichtbild nicht älter als ein Jahr sein.

Die Lichtbilder in Spielausweisen von Erwachsenen sind in Abständen von längstens sechs, die von Jugendlichen längstens vier Jahren zu erneuern.

Zerrissene, überklebte oder veränderte Spielausweise sind ungültig.

Der Verein hat auf ordnungsgemäße und vollständige Erstellung der Spielausweise zu achten (siehe auch § 13 Absatz 1 SpO/DHB). Fehlerhafte oder auch unberechtigte Eintragungen (auch durch die Zentrale Pass-Stelle) hat der Verein zu vertreten.

Spieler und ihre Vereine sind verantwortlich dafür, dass alle für die Berechnung der Wartefristen notwendigen Daten der Zentralen Pass-Stelle wahrheitsgemäß und vollständig angezeigt werden (§ 26 Absatz 8 SpO/DHB).

Mängel im Spielausweis können zur Verhängung einer Geldbuße führen.

Etwaige spieltechnische Folgen sowie die Möglichkeit, die erteilte Spielberechtigung zu widerrufen oder gegen die Verantwortlichen ein Verfahren gemäß §§ 12, 13 RO/DHB einzuleiten, bleiben hiervon unberührt.

Beachte § 16 SpO/DHB.

Zu Absatz 2

Für Spieler der Altersklassen Jugend D und Jugend E werden von der Zentralen Pass-Stelle Spielberechtigungen erteilt und Spielausweise ausgestellt.

Bei Spielern der Altersklasse Jugend F kann von der Erteilung der Spielberechtigung und der Ausstellung des Spielausweises durch die Zentrale Pass-Stelle abgesehen werden. Ggf. sind die Kreishandballverbände insoweit zuständig.

Zusatzbestimmung zu § 13 – Beantragung der Spielberechtigung

Es wird auf die jeweils amtlich bekanntgegebene aktuelle Nutzungsvereinbarung des Phoenix PassOnline Programmes (NVPPPO) und Verfahrensweisen verwiesen.

Zu Absatz 1

Beachte HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10 bis 12 und 19 SpO/DHB.

Die Anträge sind gebührenpflichtig. Die Gebührensätze sind aus der HVSH-Gebührenordnung zu ersehen. Es werden von der Zentralen Pass-Stelle detaillierte Quartalsabrechnungen über die Gebühren für die gefertigten Spielausweise und die Portokosten erstellt.

Eine rückwirkende Spielberechtigung kann in keinem Fall erteilt werden.

Hinweis zu § 16 – Unwirksame Spielberechtigung, fehlender Vertrauensschutz

Eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, ist unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein und Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten noch hätten kennen müssen.

Erläuterung:

Satz 2 befreit Vereine und Spieler nicht davon, die einschlägigen Bestimmungen zu kennen und zu beachten (siehe z.B. auch § 26 Absatz 8 SpO/DHB).

In der Regel wird guter Glaube nur schützen, wenn die Unwirksamkeit ausschließlich auf ein Fehlverhalten der für das Erteilen der Spielberechtigung zuständigen Stelle zurückzuführen ist.

Hinweis zu § 19 – Doppelspielrecht von Jugendspielernzu Absatz 1

Das Erteilen des Doppelspielrechts von Jugendspielern (Jug./Erw.) muss auch für Kaderspieler beantragt werden. Die Vorlage einer Kaderliste reicht nicht aus. Beachte im Übrigen auch die Erläuterung zu Absatz 4.

Der Einsatz eines Jugendspielers in Erwachsenenmannschaften ist nur über das Doppelspielrecht (Jug./Erw.) möglich, unabhängig davon, ob im Verein eine Spielmöglichkeit in der betreffenden Jugendaltersklasse des Jugendspielers besteht oder nicht. Dies gilt bei einem Wechsel auch für den neuen Verein, der sowohl das Erteilen der Spielberechtigung für Jugendaltersklassen als auch das Doppelspielrecht (§ 19 Absatz 1 SpO/DHB) beantragen müsste. Der Jugendspieler verliert auf diese Art in keinem Fall sein Jugendspielrecht. Beachte auch – Zu § 27 – Wegfall der Wartefrist – das Fallbeispiel.

Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im neu auszustellenden Spieldausweis vermerkt sein.

Zum Doppelspielrecht von Jugendspielern einer SG sind auch die HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 11 SpO/DHB zu beachten.

Das Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Soweit noch grüne Jugendspielausweise vorhanden sind, sind diese zeitgerecht vorher durch die Vereine der Pass-Stelle zur Umschreibung vorzulegen, wenn der Einsatz des volljährigen Jugendspielers im Erwachsenenbereich erfolgen soll ohne dass das Doppelspielrecht vor Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt war.

Zu Absatz 2Erläuterung zur Abtretung des Doppelspielrechts im Erwachsenenbereich

- a) Das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich kann bei Kaderspielern des DHB und der Landesverbände auf Antrag an einen anderen Verein der Schleswig-Holstein Ligen der Männer und der Frauen (fünftöchste Spielklasse) bis zur Bundesliga mit der Maßgabe abgetreten werden, dass ein Einsatz mindestens in einer Mannschaft der Schleswig-Holstein Liga zu erfolgen hat.
- b) Das Erwachsenenspielrecht für einen Verein kann auch an einen klassen-niedrigeren Verein (mindestens jedoch Schleswig-Holstein Liga) abgetreten werden.

- c) Das Erwachsenenspielrecht kann auch an einen Verein eines anderen Landesverbandes abgetreten werden.
- d) Bei Abtretung des Doppelspielrechts im Erwachsenenbereich bleibt das Spielrecht im Jugendbereich beim Stammverein erhalten.
- e) Die Abtretung des Erwachsenenspielrechts gilt nicht als Vereinswechsel. Es dürfte jedoch eine (intern wirkende) vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Vereinen zu treffen sein, die z.B. Versicherung, Interessenkollision, Bestimmung des Spieleinsatzes etc. zum Gegenstand hat (die Regel: der Erstverein hat den Spieler in der Hand).
- f) Für Sperren, Geldstrafen etc. sind die jeweiligen Instanzen für den Bereich der betreffenden Erwachsenenmannschaft oder der Jugendmannschaft zuständig.
- g) Bei der Vollstreckung von Forderungen oder der Haftung ist § 61 RO/DHB zu beachten.
- h) Vergleichsweise sind im übrigen die Regelungen des § 70 SpO/DHB heranzuziehen.

Zu Absatz 4

Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.

Sollten die Personensorgeberechtigten ihre Einwilligung widerrufen oder gesundheitliche Gründe gegen das Doppelspielrecht sprechen, erlischt das Doppelspielrecht.

Im Laufe eines Spieljahres könnte das Doppelspielrecht neu beantragt und auch an einen anderen Verein abgetreten werden.

Erläuterung:

Sowohl für die Einwilligungserklärung des Personensorgeberechtigten (Unterschrift) als auch die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes (Unterschrift und Stempel) müssen zwingend auf dem HVSH-PassOnlineantrag vorliegen. Letzteres gilt u.a. auch bei sportärztlicher Untersuchung in einer Universitätsklinik (z.B. Kaderspieler)

Hinweis zu § 21 – Durchführung von Jugendspielen

Zu Absatz 1

Tritt eine Jugendmannschaft ohne Betreuer an, ist dies im Spielbericht zu vermerken. Das Spiel ist durchzuführen. Erforderlichenfalls haben die Schiedsrichter und der Betreuer des Spielgegners notwendige Maßnahmen zu treffen bzw. Betreuungsaufgaben zu übernehmen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn die einzige Betreuungsperson einer Jugendmannschaft disqualifiziert wird. Lediglich bei etwaiger Verletzung eines Jugendspielers darf der disqualifizierte Betreuer mit Erlaubnis der Schiedsrichter den Auswechselraum, evtl. auch die Spielfläche, betreten und Hilfe leisten. Eine erforderlich werdende weitere Versorgung hat außerhalb des Auswechselraums (ggf. auch Innenraums) zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 77 SpO/DHB.

Hinweis zu § 22 – Jugendschutzbestimmungen

Zu Absatz 1

Erläuterung:

Ein siebzehnjähriger Spieler der Jugendaltersklasse B – ggf. mit Doppelspielrecht gemäß § 19 Absatz 1 SPO/DHB (Jug./Erw.) – dürfte in einer Spielsaison wahlweise in folgenden Mannschaften spielen:

- a) Jugend B und Jugend A (nicht Erwachsene) – oder
- b) Jugend B und Erwachsene (nicht Jugend A) – oder
- c) Jugend A und Erwachsene (nicht Jugend B).

Zu Absatz 2

Für Jugendspieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten die Jugendschutzbestimmungen nicht. Dies gilt ab dem Zeitpunkt, auch während der laufenden Spielzeit, in dem diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zusatzbestimmung zu Absatz 5

Der Einsatz des Jugendlichen in der nächstniedrigeren Jugendaltersklasse kann auf schriftlichen Antrag des Vereins über den Kreishandballverband, in dessen Zuständigkeitsbereich der Verein seinen Sitz hat, an den Jugendausschuss des HVSH unter Beifügung eines schriftlichen ärztlichen Gutachtens erfolgen. Der Jugendausschuss empfiehlt den Einsatz dem VP Spieltechnik des HVSH als Leiter der Zentralen Passstelle und Verantwortlichen für Spielberechtigungsangelegenheiten, der dann entsprechend bescheidet.

Hinweis zu § 23 – Vereinswechsel, Spelausweisverfahren

zu Absatz 1 letzter Satz

Erläuterung:

Ein Spieler meldet sich bei seinem Verein ab. Das Abmeldedatum wird im Spelausweis eingetragen. Der neue Verein des Spielers beantragt das Erteilen der Spielberechtigung. Bevor der Spieler diese Spielberechtigung erhalten hat, entschließt er sich, seine Abmeldung zurückzuziehen und wieder beim bisherigen

Verein zu spielen. Der Spielausweis gelangt an den Spieler bzw. den Verein zurück. In diesem Fall ist die Spielberechtigung für den bisherigen Verein nicht erloschen. Der Spielausweis muss allerdings zur Neuausfertigung der Zentralen Pass-Stelle eingereicht werden.

Beachte auch § 27 Buchstabe d SpO/DHB (Wegfall der Wartefrist).

Zu Absatz 2

Die Nichtbeachtung der fristgerechten Herausgabepflicht kann zur Verhängung einer Geldbuße führen (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 25 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b RO/DHB).

Zu Absatz 3

Sofern der Spielausweis nicht mehr vorhanden ist, hat der abgebende Verein dies der Zentralen Pass-Stelle und dem Spieler innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und dabei das Abmeldedatum, die genauen Personalien des Spielers, den Verein oder die SG (einschließlich Stammverein) sowie bekannte Eintragungen im Spielausweis (Spielberechtigung usw.) anzugeben. Die vorgegebene Frist ist einzuhalten.

Hinweis zu § 26 – Dauer der Wartefrist

Zu Absatz 1

Bei Vereinswechsel kann der Spieler ohne Wartefrist in Freundschaftsspielen des neuen Vereins eingesetzt werden, sobald die Zentrale Pass-Stelle die Spielberechtigung erteilt hat. Beachte auch § 73 Absatz 3 SpO/DHB.

Für den Einsatz von Gastspielern ist § 73 Absatz 4 SpO/DHB zu beachten.

Zu Absatz 4

Ungeachtet des Beginns der Wartefrist kann eine Spielberechtigung frühestens an dem Tag erteilt werden, an dem der Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle eingegangen ist (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 13 Absatz 1 SpO/DHB).

Hinweis zu § 27 – Wegfall der Wartefrist

Auch bei Wegfall der Wartefrist ist für den Einsatz der Spieler die vorherige Erteilung der Spielberechtigung erforderlich.

Die Wartefrist fällt fort:

- e) für Spieler, die sich einem anderen Verein anschließen, weil ihr bisheriger Verein in der betreffenden Altersklasse zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft besitzt;

Voraussetzung für die Anwendung des § 27 Buchstabe e) ist die Bestätigung des bisherigen Vereins, dass dieser zum Zeitpunkt der Abmeldung keine Mannschaft in der betreffenden Altersklasse besitzt. Eine Bestätigung dieser Angaben (Nichtmeldung) durch die Spielleitende Stelle des zuständigen Kreishandballverbandes ist ebenfalls vorzulegen.

Fallbeispiel:

Ein Spieler der Jugendaltersklasse A hat in seinem Verein X keine Spielmöglichkeit in der betreffenden Altersklasse mehr. Da ihm das Doppelspielrecht (§ 19 SpO/DHB) erteilt worden war, wurde er in einer Erwachsenenmannschaft eingesetzt.

Der Spieler wechselt zu dem Verein Y. Unabhängig davon, ob in diesem Verein eine Spielmöglichkeit in der Jugendaltersklasse A besteht oder nicht (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen – Zu § 19 zu Absatz 1 – Unterabsatz 2 SpO/DHB) – ist ihm aufgrund von § 27 Buchstabe e) SpO/DHB ein Spelausweis unter Wegfall der Wartefrist zu erteilen. Wenn auch der neue Verein Y das Doppelspielrecht beantragt, fällt eine Wartefrist für den Erwachsenenbereich trotz eines vorangegangenen entsprechenden Einsatzes im Verein X ebenfalls nicht an.

Anmerkung: Das nach § 19 SpO/DHB zu erteilende Doppelspielrecht ist ein an den Jugendspieler gebundenes Privileg und darf nicht durch andere (z.B. Warte-) Bestimmungen eingeschränkt werden (Ausnahme: § 26 Absatz 2 SpO/DHB = Vereinswechsel in dem Zeitraum vom 15.03. bis 31.05. eines Jahres).

Die Wartefrist fällt fort:

- g) für Jugendliche, die ihren Verein aufgrund des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) wechseln; (jedoch nicht in den Fällen des § 26 Absatz 3 Buchstaben a) bis c)).

Voraussetzung für den Wegfall der Wartefrist ist die Vorlage eines amtlichen Nachweises über den früheren und den neuen Wohnsitz des Jugendlichen und des(r) Personensorgeberechtigten.

Fallbeispiel:

Die Eltern eines Jugendlichen ziehen von X nach Y um. Der Jugendliche bleibt in X wohnen und spielt weiterhin für den Verein des Ortes X. Ein Jahr später tritt der Jugendliche aus dem Verein X aus, zieht zu seinen Eltern nach Y um und meldet sich bei dem Verein des Ortes Y an.

In diesem Fall fällt die Wartefrist **n i c h t** weg, weil der Jugendliche nicht sofort mit umgezogen war. Der Vereinswechsel ist nicht als Folge des Umzugs der Personensorgeberechtigten anzusehen.

Hinweis zu § 30 – Internationaler Vereinswechsel

Zu Absatz 1

1. Bei einem Wechsel aus einem anderen Mitgliedverband der IHF zu einem Verein im Bereich des DHB sind das

„IHF-Reglement für Verbandswechsel (Transfer)“ und die
„IHF-Zulassungsbestimmungen für Spieler“

zu beachten.

Das Formblatt „Freigabeantrag bei internationalem Verbandswechsel“ kann bei der Zentralen Pass-Stelle bezogen werden. Der Antrag ist dem HVSH zuzuleiten, der diesen nach Prüfung an den DHB weiterleitet.

2. Für die Erteilung der Erstspielberechtigung eines ausländischen Spielers ist die Zustimmung des DHB wie auch die Ausstellung eines Transfer-Zertifikates grundsätzlich nicht erforderlich, da es sich nach nationaler und internationaler Definition hierbei nicht um einen Vereins- bzw. einen Verbandswechsel handelt. Gleichwohl wird es für sinnvoll erachtet, den DHB über die erteilte Spielberechtigung durch Ausstellung des Transfer-Zertifikates zu informieren, da ein künftiger Wechsel des betroffenen Spielers ins Ausland naheliegend ist und die entsprechenden international erforderlichen Informationen somit zeitnah vorliegen (Prot. DHB-RSK v. 10./11.10. 2009 S.8).

Hinweis zu § 33 – Vertragsanzeige

Zu Absatz 1

Der Abschluss des Vertrages ist der Zentralen Pass-Stelle des HVSH mit dem Formblatt „Vertragsanzeige“ anzuzeigen. Gleichzeitig sind ein bereits vorhandener Spieldausweis (in jedem Fall – unabhängig von einem Vereinswechsel –) und ggf. der Antrag auf Erteilen der Spielberechtigung nebst sonstigen erforderlichen Unterlagen beizufügen (beachte den Text der „Vertragsanzeige“ sowie die HVSH-Zusatzbestimmungen zu §§ 10 bis 13 SpO/DHB).

Die der Zentralen Pass-Stelle einzureichende „Vertragsanzeige“ ersetzt nicht den vorher abzuschließenden Vertrag zwischen Verein und Spieler.

Hinweis zu § 34 – Vereinswechsel, Vertragsende

Zu Absatz 3

Erläuterung:

Die Kündigung oder – allgemein – die Beendigung einer vertraglichen Bindung (§ 34 SpO) stellt nicht zugleich die Abmeldung als Handballspieler (§ 23 SpO) dar. Im Fall der Beendigung der vertraglichen Bindung ist der Spieler zunächst weiterhin Nichtvertragsspieler des bisherigen Vereins. Es ist davon abzuraten, die Kündigung oder einvernehmliche Vertragsbeendigung in bestimmten Fällen zugleich als Abmeldung gelten zu lassen (EV/DHB – 10.11.01).

Hinweis zu § 35 – Wartefrist

Erläuterung zu Absatz 1:

1. Der Wegfall der Wartefrist kommt für den wechselnden – bisher vertragsgebundenen Spieler – nur bei einem Einsatz in den Bundesligen, den Dritten Ligen oder den Oberligen in Betracht (ohne Bedeutung ist, von welcher dieser Spielklassen in welche gewechselt wird).
2. Spieler, die vor dem Vereinswechsel noch nicht vertraglich gebunden waren, können aus den Spielklassen der Kreis-, Landesebene oder der Dritten Liga stammen.

zu Absatz 2

Für den Einsatz (auch eines wechselnden Vertragsspielers) bei Meisterschafts- und Pokalspielen in Mannschaften der Spielklassen unterhalb der Oberliga (vierthöchste Spielklasse) sind die Wartefristen bei Vereinswechsel gemäß § 26 SpO/DHB zu beachten.

Zu § 37 – Altersklassen

Zusatzbestimmung zu Absatz 2

Die Kreishandballverbände/Regionen können für ihren Spielbetrieb zusätzliche Bestimmungen für die Lebensaltersstufen ab 30 Jahren erlassen und dementsprechend auch Spielklassen schaffen.

Hinweis zu Absatz 3

- (3) Im Jugendbereich gelten folgende Altersklassen:
- a) A-Jugendliche eines Spieljahres sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben;
 - b) - f)

Erläuterung:

§ 37 Absatz 3 stellt auf das Kalenderjahr ab.

Ein Spieler kann bis zum Ende der Saison in seiner Altersklasse spielen, in der er im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Saison beginnt, einzugliedern ist.

Beispiele:

- a) Ein 18jähriger Spieler, der am 31.12.2008 19 Jahre alt wird, gelangt für das Spieljahr 2008/2009 in den Erwachsenenbereich.

- b) Wenn ein 18jähriger A-Jugendspieler (Spieljahr 2008/2009) z.B. am 15.11.2008 den Verein wechselt, kann er auch im neuen Verein A-Jugendspieler sein und dort bis zum Ende der Saison in der A-Jugend spielen.
- c) Wenn ein 17jähriger A-Jugendlicher (Spieljahr 2008/2009) am 02.01.2009 18 Jahre alt wird, sodann am 03.01.2009 den Verein wechselt, kann er dort zunächst bis zum Ende der Saison, darüber hinaus auch im Spieljahr 2009/2010 A-Jugendspieler sein.
- d) Wird ein 17jähriger A-Jugendlicher (Spieljahr 2008/2009) am 31.12.2008 18 Jahre alt, ist er A-Jugendspieler vom 01.07.2008 bis zum Ende der Saison (mit oder ohne Vereinswechsel) – danach Erwachsenenspieler.
- e) Wird ein 18jähriger A-Jugendspieler (Spieljahr 2008/2009) am 02.01.2009 19 Jahre alt, ist er A-Jugendspieler vom 01.07.2008 bis zum Ende der Saison (mit oder ohne Vereinswechsel) – danach Erwachsenenspieler.

Zusatzbestimmung zu Absatz 4

Die Kreishandballverbände können in den Altersklassen Jugend F, Jugend E und Jugend D gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) an ihrem Spielbetrieb teilnehmen lassen und insoweit Regelungen (auch hinsichtlich der Anzahl der Jungen und Mädchen in gemischten Mannschaften) treffen.

Es gelten die Regelungen in den Durchführungsbestimmungen des für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinderhandball des DHB sowie die hierzu geltenden Durchführungsbestimmungen des HVSH.

Weitere Zusatzbestimmung zu Absatz 4 (Beschluss des EP HVSH am 22.03.2014)

Des Weiteren dürfen die Kreishandballverbände zulassen, dass in den untersten Spielklassen C-, D-, E- und F-Jugend bis zu 3 Spieler des jüngeren Jahrganges der jeweils höheren Altersklasse in der jeweils nächst jüngeren Altersklasse mitwirken können. Diese Mannschaften sind dann als Mannschaften außer Konkurrenz (aK) zu kennzeichnen und fallen am Saisonende aus der Wertung heraus.

Die gegnerischen Mannschaften bestreiten freiwillig diese Spiele und können ohne Konsequenzen diese Spielpaarungen innerhalb festgelegter Fristen absagen.

Hinweis

Der Rechtsweg zu den HVSH-Rechtsinstanzen Verbandssportgericht und Verbandsgericht ist insoweit hinsichtlich des Spielbetriebs ausgeschlossen.

Die weiteren Regelungen in den HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 37 Absatz 4 und zu § 50 Absatz 3 Buchst. b) SpO/DHB bleiben von der vorstehenden Entscheidung unberührt.

Zusatzbestimmung zu § 38 – Einteilung, Zuständigkeiten

Im Bereich des HVSH wird in folgenden Spielklassen gespielt:

- a) Gemeinsame Oberligen Hamburg/Schleswig-Holstein (vierthöchste Spielklasse DHB) der Männer und der Frauen sowie der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend A und B
- b) Schleswig-Holstein Ligen der Männer und der Frauen (fünfhöchste Spielklasse DHB) sowie der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend A, B und C
- c) Landesligen Nord und Süd der Männer und der Frauen:
- d) Kreisoberligen ggf. in Leistungs- oder Parallelstaffeln.

Für den Spielbetrieb der Kreis(ober)ligen sowie für Regelungen über weitere Spielklassen oder -staffeln auf Kreis-, kreis- oder regionsübergreifender Ebene sind die Kreishandballverbände/Regionen selbst zuständig.

Die Mannschaften werden ggf. zur Unterscheidung einheitlich als 1. Mannschaft, 2. Mannschaft, 3. Mannschaft usw. bezeichnet. Sie sind in dieser numerischen Folge den Spielklassen zuzuordnen und gelten erforderlichenfalls in dieser Reihenfolge zueinander jeweils als höhere bzw. untere Mannschaft.

Dies gilt auch, wenn mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse oder Staffel spielen. Die einmal vorgegebene Rangordnung wird nicht durch den Tabellenstand während der Meisterschaftsserie beeinflusst; für Auf- und Abstieg ist sie ohne Bedeutung. Sie erlischt, wenn die letzte der so eingeordneten Mannschaften ihre Spielsaison beendet hat.

Zu § 40 – Spielklasseneinordnung

Hinweis zu Absatz 2

Wird eine gemeldete Mannschaft nach Versenden des Spielplanes zurückgezogen oder scheidet sie während der laufenden Spielsaison aus anderen Gründen aus, gilt sie als erster Regelabsteiger und ist berechtigt, in der nächsten Spielsaison am Spielbetrieb der nächst niedrigeren Spielklasse teilzunehmen.

Eine Einordnung in den Spielbetrieb der unteren Spielklassen für die gerade beginnende Spielsaison ist nur dann möglich, wenn eine Benachteiligung anderer Mannschaften ausgeschlossen ist.

Zusatzbestimmung zu Absatz 3

Auf Landesebene darf nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft in einer Spielklasse spielen. Hiervon ausgenommen ist der landesweite Spielbetrieb der C-Jugendlichen.

An den Aufstiegsspielen für eine Spielklasse auf Landesebene darf nur eine Mannschaft eines Vereins teilnehmen, auch wenn eine weitere Mannschaft in einer Spielklasse die Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen erworben hätte.

Zusatzbestimmung zu Absatz 4

Steigt eine Mannschaft ab, kommt ein Aufstieg für eine untere Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft, auch wenn sie die Berechtigung hierfür erworben hätte, nicht in Betracht.

Zusatzbestimmung zu Absatz 5

Die Kreishandballverbände/Regionen können für ihren Bereich hinsichtlich der in den Absätzen 3 und 4 genannten Regelungen Ausnahmen zulassen.

In Jugendklassen ist der Aufstieg von Landesmeistern bzw. deren Vertretern einer Altersklasse in die höhere Altersklasse der Oberliga auch dann möglich, wenn eine Mannschaft desselben Vereins aus dieser höheren Spielklasse absteigen muss.

Zusatzbestimmung zu § 41 – Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

Zu Absätze 1 und 2

Für die Übertragung des Spielklassenrechts ist der jeweilige Verband (Kreishandballverband oder HVSH), an dessen Spielbetrieb eine Mannschaft teilnimmt, zuständig.

Die Genehmigung der Übertragung ist bei den Kreishandballverbänden mit dem Zusatz „im Auftrag“ zu erteilen.

Hinweis zu § 42 – Meisterschaftsspiele

Zu Absatz 4

Erläuterung:

Soweit (HVSH-Anmerkung: z.B.) Punkte aufgrund der Lizenzierungsrichtlinien oder wegen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls abgezogen werden, soll dies erst am Ende der Meisterschaftsrunde in die Abschlusstabelle eingearbeitet und zwischenzeitlich durch Sternchen und Fußnote in der Tabelle kenntlich gemacht werden. Abgezogen werden in diesem Falle lediglich Pluspunkte, soweit die betreffende Mannschaft Pluspunkte erzielt hat.

Zusatzbestimmung zu § 43 – Entscheidungen bei Punktgleichheit

Zu Absätze 1 bis 3

Für sämtliche Spielklassen im HVSH-Bereich darf beschlossen werden, dass bei Punktgleichheit nach Abschluss der Meisterschaftsrundenspiele

- a) die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spiel-saison gegeneinander ausgetragenen Spiele (siehe § 43 Absätze 1 und 2 SpO/DHB) – oder

- b) die bessere Tordifferenz
über die für Meisterschaft (oder andere Platzierung), Aufstieg oder Abstieg maßgeblichen Tabellenplätze entscheiden – oder
- c) Entscheidungsspiele durchzuführen sind.

Die jeweilige Regelung (durch den HVSH oder den Kreishandballverband/die Region für ihre Spielklassen) muss zum Beginn einer Spielsaison in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.

Zusatz zu b) – die bessere Tordifferenz

Bei gleicher Tordifferenz sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO/DHB oder nach gesonderten Bestimmungen des HVSH oder der Kreishandballverbände/Regionen durchzuführen.

Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn

- a) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung zuerkannt wurden, schlechter ist als diejenige punktgleicher Mannschaften;
- b) die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Tordifferenzwertung aberkannt wurden, besser ist als diejenige punktgleicher Mannschaften.

Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

- a) alle betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Punkten ohne Torverhältniswertung gewonnen bzw. verloren haben;
- b) Mannschaften trotz Gewinnes von Punkten ohne Torverhältniswertung Meister sind bzw. einen Aufstiegsplatz erreicht haben;
- c) Mannschaften auf für den Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen Punkte ohne Torverhältniswertung aberkannt wurden.

Hinweis zu § 45 – Pokalspiele

Zu Absatz 1

Erläuterung:

Jede gemeldete Pokalmannschaft spielt um die Pokalmeisterschaft des HVSH. Der Sieger der Männer spielt um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer, der Sieger der Frauen spielt um die Deutsche Pokalmeisterschaft der Frauen. Spieltechnische Regelungen, die von § 45 SpO/DHB abweichen, sind unzulässig.

Bei der Meldung von Pokalmannschaften bleiben die für die Meisterschaftsspiele verwendeten Nummern der Mannschaften unberücksichtigt.

Zu Absatz 8

Erläuterung:

Pokalmannschaften müssen in der personellen Zusammensetzung mit den Mannschaften, die an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, nicht identisch sein.

Ein Spieler darf jedoch in den Pokalrunden auf allen Ebenen des DHB innerhalb eines Spieljahres (z.B. 01.07.2008 bis 30.06.2009) nur in einer Pokalmannschaft seines Vereins mitwirken. Dies gilt auch dann, wenn eine andere Pokalmannschaft seines Vereins statt der eigenen die Berechtigung zur Teilnahme an der nächsten Runde auf höherer Ebene erworben hat. Die Bestimmungen des § 55 SpO/DHB über das Festspielen finden insoweit keine Anwendung (siehe dort auch Absatz 1 Satz 2).

Wenn sich die Frage des klassenniedrigeren Vereins stellt und – mindestens 3 – Spieler mehrerer Meisterschafts-Spielklassen des Vereins mitwirken, muss sich der Verein seine höchste Spielklasse zurechnen lassen.

Hinweis zu § 46 – Absetzung und Verlegung eines Spiels

Zu Absatz 2

Für beantragte Spielverlegungen nach Versenden des erstellten Spielplanes wird zwecks Deckung der Kosten von der Spielleitenden Stelle eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Kreishandballverbände können eine abweichende Regelung treffen.

Hinweis zu § 47 – Nichtaustragung, Nichtbeendigung eines Spiels

Die Spielleitende Stelle hat auch zu entscheiden, wer etwaig anfallende Kosten zu tragen hat.

Zusatzbestimmung zu § 48 – Schadensregulierung bei Spielausfall

Im Bereich des HVSH besteht kein Anspruch auf Ersatz

- a) solcher entstandenen Ausgaben (z.B. Schiedsrichterkosten), die nach Abschluss der Meisterschaftsspiele gepoolt werden,
- b) von Reisekosten des Spielgegners, soweit dieser in der Hinrunde Gastverein war.

Beachte HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 50 SpO/DHB – Zu Absatz 1 Buchstabe a) – Unterabsatz 3 („Sagt eine Mannschaft in der Hinrunde ein Gastspiel ab“).

Hinweis zu § 49 – Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

Zu Absatz 1

Eine Mannschaft, die im Bereich des HVSH zu drei Meisterschaftsspielen – bei Spielen in Turnierform zu zwei terminlich voneinander unabhängigen Veranstaltungen – schuldhaft nicht antritt, scheidet automatisch aus der Meisterschaftsrunde aus. Insoweit bedarf es keinen anfechtbaren Bescheides der Spielleitenden Stelle. Sie hat lediglich die Tabelle zu ändern und allen Beteiligten der Ordnung halber den Grund der Änderung mitzuteilen.

Zusatzbestimmung zu § 50 – Sonderfälle des Spielverlustes - Spielverlustwertung

Zu Absatz 1 Buchstabe a)

Eine Spielabsage ist einem schuldhaften Nichtantreten gleichzustellen, wenn sie unbegründet oder nicht rechtzeitig, d.h. mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, erfolgt. Unbegründet ist eine Spielabsage, wenn ihr erkennbar unsportliche Motive zugrunde liegen.

Nicht rechtzeitig ist eine Absage, wenn sie früher hätte erfolgen können und von einem Beteiligten bereits Maßnahmen getroffen worden sind, die bei früherer Absage unterblieben wären. Ferner gehört zur ordnungsgemäßen Absage, dass alle Beteiligten (Spielgegner, Spielleitende Stelle, Schiedsrichterwart) rechtzeitig, d.h. mindestens 24 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, informiert werden.

Sagt eine Mannschaft in der Hinrunde ein Gastspiel ab oder tritt sie schuldhaft zu diesem Spiel nicht an, kann die zuständige Spielleitende Stelle anordnen, dass die Mannschaft in der Rückrunde entgegen der ursprünglichen Ansetzung erneut beim Spielgegner anzutreten hat.

Die Kreishandballverbände dürfen hinsichtlich der Fristbestimmung (24 Stunden) abweichende Regelungen treffen.

Zu Absatz 1 Buchstabe h)

Erläuterung:

Zu den Nichtberechtigten, die nach dieser Bestimmung nicht als Spieler mitgewirkt haben dürfen, gehören ferner

aa) Erwachsene in Jugendmannschaften

bb) Jugendspieler in Erwachsenenmannschaften ohne Erteilung des Doppelspielrechts – § 19 SpO/DHB.

Zu den unter Absatz 1 Buchstabe h) aufgeführten „in sonstiger Eigenschaft Gesperrten“ gehören Mannschaftsoffizielle, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, sonstige Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre – § 83 SpO/DHB.

Beachte auch § 19 und § 20 RO/DHB.

Zu Absatz 3

Für eine Mannschaft ist ein Spiel, außer in den Fällen des § 50 Absatz 1 Buchstaben a) bis h) SpO/DHB, als verloren zu werten, wenn sie

- a) gesperrt ist,
- b) Spieler mit Jugendspielrecht für eine bestimmte Jugend-Altersklasse in einer niedrigeren (z.B. Jugend B-Spieler bei Jugend C) oder in einer höheren als der nächsthöheren Jugend-Altersklasse (z.B. Jugend C-Spieler bei Jugend A) einsetzt (Ausnahme: Sonderregelung auf Kreishandballverbands-ebene, siehe z.B. weitere Zusatzbestimmung zu § 37 Absatz 4 SpO/DHB oder gemäß § 22 Absatz 5 SpO/DHB)).

Zusatzbestimmung zu § 52 – Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

Zu Absatz 3

Für die Bestimmung eines Siegers, Auf- oder Absteigers einer Klasse oder Staffel gemäß § 52 Absatz 1 SpO/DHB ist im Bereich des HVSH das der Spielleitenden Stelle übergeordnete Gremium zuständig (z.B. Spielkommission, ggf. Spielausschuss, Vorstand/Präsidium).

Hinweis zu § 54 – Meisterschafts- und Pokalspiele in Turnierform

Zu Absätze 1 und 4

Erläuterung:

Für Vorkommnisse, die zur vorläufigen Sperre nach § 17 RO/DHB führen, treffen die „Turnierbestimmungen des HVSH – Nr. 4 –“, uneingeschränkt zu. Das bedeutet, dass auch bei Meisterschafts- und Pokalspielen in Turnierform eine vorläufige Sperre nach § 17 RO/DHB sofort eintritt und auch über das Turnier hinaus gilt.

Insoweit abweichende Regelungen sind unzulässig.

Zusatzbestimmung zu § 56 – Spielkleidung

Zu Absatz 2

Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln.

Die Kreishandballverbände/Regionen können abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen.

Zu Absatz 3

Im Bereich des HVSH ist eine Meldung von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung nicht erforderlich.

Für das Anbringen von Werbung auf Spiel- und Trainingskleidung wird auf die Werberichtlinien (WRL) des DHB verwiesen.

Verstöße gegen diese Richtlinien werden mit Geldbußen geahndet.

Hinweis zu § 63 – Auf- und Abstiegsregelung – Männer und Frauen

Zu Absatz 3

Erhält eine Mannschaft der Bundesligen nicht die erforderliche Lizenz oder verzichtet sie für die neue Spielsaison auf die Teilnahme in der Spielklasse, für die sie sich sportlich qualifiziert hat, ist die Mannschaft in eine Spielklasse ihres Landesverbandes einzugliedern. Die Eingliederung erfolgt im HVSH auf Kreisebene.

Hinweis zu § 73 – Freundschaftsspiele

Zu Absatz 1

Freundschaftsspiele (auch Turniere) sind vom Veranstalter der Spielleitenden Stelle des für ihn zuständigen Kreishandballverbandes anzuzeigen.

So genannte „Trainingsspiele“ zwischen vereinsfremden Mannschaften sind Freundschaftsspiele.

Die stets erforderlichen Spielberichte (§ 81 SpO/DHB) sind der vorbezeichneten Stelle zu übersenden (beachte auch § 73 Absatz 3 SpO/DHB).

Bei internationalen Spielen (genehmigungspflichtig) sind die §§ 6 und 7 SpO/DHB sowie die HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 7 SpO/DHB zu beachten.

Die Zuständigkeit für den Einsatz von Schiedsrichtern in Freundschaftsspielen ist in den HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 76 SpO/DHB geregelt.

Hinweis zu § 75 – Besondere Spielformen

Zu Absatz 1

Im Bereich des HVSH gelten die Durchführungsbestimmungen des DHB für eine einheitlichen Wettkampfstruktur im Kinderhandball. Diese sind verbindlich. Ergänzend sind die Regelungen der hierzu geltenden Durchführungsbestimmungen des HVSH verbindlich anzuwenden.

Zusatzbestimmung zu Abschnitt XIII – Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht, Technischer Delegierter, Spielbericht

Allgemeines

Für das Schiedsrichterwesen gilt ferner die Schiedsrichterordnung des DHB. Ergänzend wird für den Bereich des HVSH geregelt:

Schiedsrichter im Sinne der Schiedsrichter- sowie der Spielordnung des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt.

Zusatzbestimmung zu § 76 – Schiedsrichteranzetzung

Die Ansetzung der Schiedsrichter richtet sich nach den Vorgaben der Schiedsrichterordnung des DHB. Ergänzend gelten die Zusatzbestimmungen des HVSH zur Schiedsrichterordnung des DHB.

Zusatzbestimmung zu § 77 – Ausbleiben des Schiedsrichters

Zu Absätze 1 bis 4

Für den Bereich des HVSH wird folgende Regelung getroffen:

1. Ausfall eines Schiedsrichters

- a) Bleibt ein Schiedsrichter des angesetzten Gespanns aus, leitet der anwesende Schiedsrichter das Spiel allein, wenn der Schiedsrichterwart (z.B. am Spielort) nicht eine andere Entscheidung trifft;
- b) Gelangt der zweite Schiedsrichter verspätet an den Spielort, darf er bis zum Anpfiff der zweiten Halbzeit nachträglich eintreten und das Spiel mitleiten;
- c) Fällt ein Schiedsrichter während des Spiels aus (Verletzung usw.), leitet der Partner das Spiel allein weiter. Ist der Schiedsrichter wieder einsatzfähig, darf er wieder eintreten.

2. Ausbleiben des Schiedsrichters (des Gespanns)

Beim Ausbleiben angesetzter Schiedsrichter müssen sich beide Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter (unabhängig von deren Klassifizierung) einigen. Notfalls ist auch die Einigung auf einen Einzelschiedsrichter erforderlich; nach Möglichkeit ist das Spiel jedoch von einem Gespann zu leiten. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los.

Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen oder zwei Schiedsrichter der beiden spielenden Vereine oder auf Sportfreunde einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehören.

In unteren Spielklassen – sie sind von den Kreishandballverbänden für den von ihnen verwalteten Spielbetrieb zu benennen – müssen sich beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter die Mannschaften auf einen anwesenden (auch von den am Spiel beteiligten Vereinen) Schiedsrichter einigen. Lässt sich eine Einigung nicht durchführen, haben sowohl der Heimverein als auch der Gastverein zwecks Ersatzgestaltung und Vermeidung des Spielausfalls den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichterwart, bei dessen Abwesenheit den zuständigen Fachwart, in dessen Verhinderungsfall den für den Spielort zuständigen Kreisschiedsrichterwart telefonisch zu benachrichtigen.

Die Bemühungen um Ersatzschiedsrichter sind zu beginnen, falls die angesetzten Schiedsrichter nicht 30 Minuten vor Spielbeginn erschienen sein sollten. Treffen die angesetzten Schiedsrichter danach – noch rechtzeitig – vor Spielbeginn ein, verbleibt es bei ihrem Spielauftrag. Ersatzschiedsrichter machen etwaige Kosten beim zuständigen Schiedsrichterwart geltend. Die Entscheidung über die Kostenlast trifft die zuständige Spielleitende Stelle.

3. Ermächtigung

Die Kreishandballverbände können im Bedarfsfall abweichende Bestimmungen zu Nummer 2 erlassen. Dabei darf zwecks Sicherung der Durchführung der Spiele auch eine Einigung auf Spielleiter, die nicht Schiedsrichter im Sinne der Schiedsrichter- sowie der Spielordnung des DHB sind, angeordnet werden.

4. Jugendspiele

In sämtlichen Spielklassen der Jugend muss die Durchführung des Spiels gesichert sein.

Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spiels übernehmen (§ 21 SpO/DHB). Bei Nichteinigung entscheidet das Los, welche Mannschaft den Schiedsrichter zu stellen hat.

Die Vereine sind verpflichtet, zu jedem Spiel befähigte und körperlich leistungsfähige Mannschaftsbetreuer (-begleiter) zu stellen, die auch ersatzweise eine Spielleitung übernehmen können.

5. Spielbericht

Das Ergebnis der Einigung bzw. des Losentscheids ist vor Beginn des Spiels schriftlich auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen.

Zusatzbestimmung zu § 78 – Schadensregulierung bei Ausbleiben des Schiedsrichters

Zu Absatz 1

Wird ein Spiel wegen schuldhaften Ausbleibens des Schiedsrichters nicht ausgetragen oder wird aus diesem Grund eine Wiederholung des Spiels nötig, darf außer der Verwaltungsinstanz, die für die Schiedsrichteransetzung zuständig ist, bei entsprechendem Verschulden auch

- a) dem Verein, der den Schiedsrichter zu stellen hatte,
- b) dem Schiedsrichter,
- c) einem sonstigen Verantwortlichen, der das Ausbleiben des Schiedsrichters zu vertreten hat,

der Schadensersatz auferlegt werden.

Haben Einzelpersonen (z.B. Schiedsrichter) Schadensersatz zu leisten, haften ersatzweise die Vereine, denen die Betroffenen angehören oder für die sie gehandelt oder etwas versäumt haben, für jene ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.

Zusatzbestimmung zu § 79 – Zeitnehmer, Sekretär

Zu Absatz 1

1. Werden Zeitnehmer oder Sekretär oder beide von den Vereinen gestellt, gelten sie nicht als Beauftragte des Verbandes.
2. Für die Aus- und Weiterbildung der Zeitnehmer und Sekretäre sind die Kreishandballverbände zuständig.

Hinweis zu § 80 – Spielaufsicht

Zu Absatz 1

Erläuterung:

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen des HVSH für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball kann die Spielleitende Stelle Spielaufsichten anordnen. Die dabei entstehenden Kosten sind von dem Verein, der diese Maßnahme verursacht, zu tragen.

Hinweis zu § 81 – Spielbericht

Zu Absatz 5

Erläuterung:

Für den Bereich des HVSH wird klargestellt:

Der Schiedsrichter ist in jedem Fall verpflichtet, im Spielbericht die Wahrnehmungen, die ihn dazu veranlassen, eine Disqualifikation auszusprechen,

umfassend zu schildern. Eine Ausnahme gilt nur bei der Disqualifikation nach der dritten Hinausstellung desselben Spielers. Außerdem ist die Beurteilung/Wertung (Regel 17:11 Absatz 1 IHR) des geahndeten Verhaltens zu vermerken (z.B. Regelbenennung 8:6 a, 8:10 a usw., aber auch z.B. gesundheitsgefährdendes Spiel – siehe Regeln 8:5, 16:6 a; grob unsportliches Verhalten - siehe Regeln 8:9, 16:6 b; unsportliches Verhalten – siehe Regeln 8:7, 16:6 c).

Zu Absatz 6

Erläuterung:

Als Vereinsvertreter, die Einspruchsgründe vermerken lassen dürfen, gelten: Mannschaftsverantwortlicher und sonstige (nach eigenen Angaben) Berechtigte (Funktion ist von den Schiedsrichtern zu vermerken).

Für betroffene Jugendliche darf auch ein Personensorgeberechtigter Einspruchsgründe vermerken lassen.

Zu Absatz 7

Erläuterung:

Fehlt ein Mannschaftsverantwortlicher oder ist dieser an der Unterschriftsleistung gehindert, hat ggf. ein anderer Mannschaftsoffizieller oder ein teilnahmeberechtigt gewesener Spieler oder ein sonstiger Berechtigter (Funktion vermerken) die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen zu bescheinigen.

Wollen disqualifizierte Spieler oder Mannschaftsoffizielle (§ 17 RO/DHB) Kenntnis von den sie betreffenden Eintragungen im Spielbericht nehmen, ist ihnen dieses von den Schiedsrichtern zu gewähren. Die Kenntnisnahme ist ggf. durch Unterschrift zu bescheinigen.

Für betroffene Jugendliche darf auch ein Personensorgeberechtigter die Kenntnisnahme bescheinigen.

Die erforderlichen Unterschriften sind spätestens 30 Minuten nach Spielende zu leisten. Wird eine Unterschrift verweigert, ist dies von den Schiedsrichtern zu vermerken.

Fehlende Unterschriften haben keine Auswirkung auf die im Spielbericht eingetragenen Mängel und Vorkommnisse.

Eintragungen durch Vereinsvertreter auf der Rückseite des Spielberichts Bogens zum – oder im – „Schiedsrichter-Bericht“ sind unzulässig.

Zusatzbestimmung zu § 82 – Abstellen von Spielern

Zu Absatz 6

1. Bei erforderlichem Abstellen von Spielern im Jugendbereich (auch eines Jugendsprechers, der Spieler ist) zu einem Auswahlspiel, Lehrgang oder einer sonstigen Maßnahme werden auf Antrag nur Spiele in der Altersklasse (Spielklasse) verlegt, der die abzustellenden Spieler angehören.

Beispiel: Bei Einberufung eines Spielers der Altersklasse Jugend B werden nur Spiele der Jugend B verlegt, nicht auch die der nächsthöheren Altersklasse Jugend A, in deren Spiele er mitwirkt.

Ausnahme: Der Spieler wird nicht in Spielen der Jugend B eingesetzt (siehe auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 22 Absatz 1 SpO/DHB).

Die Kreishandballverbände können insoweit für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen treffen.

2. Auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler nach § 19 SpO/DHB spielberechtigt ist, besteht kein Anspruch (Ausnahme: § 20 Absatz 2 SpO/DHB).

Von den Bestimmungen des § 82 SpO/DHB gelten die Absätze 1, 4 bis 6, 8 auch für geplante Maßnahmen des HVSH.

Der HVSH ist verpflichtet, seine Termine für die nächste Hallensaison rechtzeitig bekannt zu geben. Bei außerplanmäßigen Maßnahmen sind der Verein und die zuständige Stelle der betroffenen Spielklasse spätestens drei Wochen vor dem Termin zu benachrichtigen.

Für geplante Maßnahmen der Kreishandballverbände können die Absätze 1, 4 bis 6 des § 82 SpO/DHB Berücksichtigung finden. Ein Anspruch auf Absetzung oder Verlegung von Spielen höherer Spielklassen besteht jedoch nicht. Meisterschafts- oder Pokalspiele dieser Spielklassen haben den Vorrang.

Zusatzbestimmung zu § 84 – Hallen- oder Platzsperre

Zu Absatz 3

Ist infolge einer verhängten Hallensperre eine Mannschaft verpflichtet, ein Spiel in einer anderen Halle auszutragen, gehen die zusätzlichen Kosten und ein eventueller Überschuss zu Lasten des Vereins, gegen den die Hallensperre ausgesprochen worden ist.

Zusatzbestimmung zu § 85 – Trainer, Mannschaftsoffizielle (auch Trainer-Anstellung)

1. Vereine der Schleswig-Holstein-Liga Männer und Frauen sowie der Schleswig-Holstein Liga Jugend A, B und C sind verpflichtet, für die Betreuung ihrer Mannschaften während der Spiele einen Trainer, der sich zumindest im Besitz einer gültigen DHB-C-Lizenz befindet, einzusetzen.
2. Die Vereine haben diese Trainer mit deren unterschriebenen Bestätigung, dass sie in der jeweiligen Spielsaison eingesetzt werden, spätestens bis zum ersten Meisterschaftsspiel ihrer Spielsaison der Geschäftsstelle des HVSH zu melden.

3. Ist der Trainer bei mehr als einem Viertel der Meisterschaftsspiele nicht im Spielbericht eingetragen, wird widerlegbar vermutet, dass er vom Verein für diese Mannschaft nicht eingesetzt wird.
4. Beendet der Trainer während der laufenden Saison aus Gründen jedweder Art seinen Einsatz bei der Mannschaft, so ist der Verein verpflichtet, für entsprechenden Ersatz Sorge zu tragen; ggf. hat er eine Ausnahmegenehmigung bei der Spielkommission des HVSH zu beantragen.
5. Als Trainer darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem DHB angeschlossenen Verband angehört.
6. Über Ausnahmegenehmigungen – allgemein oder auf Antrag – entscheidet die Spielkommission – im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten Leistungssport/Lehre.

Zusatzbestimmung zu § 87 – Handballregeln, Inkrafttreten

Zu Absatz 2

Im Bereich des HVSH beträgt die Halbzeitpause 10 Minuten, die Anzahl der Team-Time-outs ist auf zwei beschränkt (je Halbzeit ein Team-Time-out). Es sind maximal 14 Spieler zugelassen.

Regel 16:

In den Altersklassen Jugend F-D gilt: Die Hinausstellung stellt eine persönliche Strafe dar. Stehen dafür Spieler zur Verfügung, darf sich die Mannschaft sofort ergänzen.

Auch bei Hinausstellung eines Mannschaftsoffiziellen, bei Disqualifikation bleibt die betroffene Mannschaft weiter mit 6+1 (4+1) Spielern auf der Spielfläche (16:3, 16:5, 16:8, 16:11).

Für die Nutzung eines „Mini-Handball“ in den Altersklassen Jugend F und Jugend E können die Kreishandballverbände ergänzende Bestimmungen erlassen.

Kapitel II

Abgaben

1. Nach § 5 HVSH-Satzung sind die Vereine zur Zahlung u.a. von Beiträgen, Spielbeiträgen (z.B. Nennfelder), Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten verpflichtet.

Die Höhe der Beträge ist der HVSH-Gebührenordnung oder den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb zu entnehmen.

2. Die Überwachung der finanziellen Regelung bei den Spielen auf Landesebene obliegt dem HVSH. Jedem beteiligten Verein stehen 22 Teilnehmerkarten (einschließlich die der Spieler und Mannschaftsoffiziellen) zu. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt.

3. Die angesetzten Schiedsrichter, der Zeitnehmer und der Schiedsrichterbeobachter haben Anspruch auf je eine Freikarte für eine Begleitperson.
4. Die Kreishandballverbände können entsprechende Bestimmungen für ihren Bereich erlassen.

Kapitel III

Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb des HVSH regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschließlich Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von 5,00 € bis 250,00 € verhängt werden.

Turnierbestimmungen des HVSH

Turniere sind sportliche Wettkämpfe (Freundschaftsspiele) unter Beteiligung mehrerer Mannschaften.

Sie sind vom veranstaltenden Verein – unter Beifügung des Einladungsschreibens – dem für ihn zuständigen Kreishandballverband anzuzeigen. Der Kreishandballverband kann auf eigene Kosten eine amtliche Aufsicht für das Turnier stellen. Um einen sportgerechten Ablauf sicherzustellen, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Eine ausreichende Anzahl geprüfter Schiedsrichter ist anzufordern.
2. Spielberechtigt ist nur, wem die zuständige Pass-Stelle die Spielberechtigung erteilt hat. Die Spielausweise sind zu kontrollieren.
3. Für jedes Spiel ist ein Spielprotokoll mit Schiedsrichterbericht zu führen.
4. Gesperrte Spieler dürfen an Turnieren nicht teilnehmen.

Disqualifikationen mit Sperre folgen und besondere Vorkommnisse sind vom Veranstalter unter Übersendung der Unterlagen dem für ihn zuständigen Kreishandballverband schriftlich anzuzeigen. Die vorläufige Sperre nach § 17 RO/DHB tritt sofort ein und gilt auch über das Turnier hinaus. Die Spielleitende Stelle prüft, ob im Übrigen ein Verfahren einzuleiten ist (siehe auch § 30 Absatz 5 RO/DHB) und ferner, ob andere Stellen zu benachrichtigen sind.

5. Die Mannschaften müssen einheitliche Spielkleidung tragen.
6. Eine Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.
7. Für ein Rechtsgremium ist vom Veranstalter zu sorgen. Einspruchsmöglichkeiten sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.
Abweichungen von den Strafbestimmungen der RO/DHB sind unzulässig.
8. Aus der Einladung zum Turnier müssen ersichtlich sein:
Genauere Jahresangaben für die einzelnen Altersklassen, Höhe des Nenngeldes, ungefähre Teilnehmerzahl in den einzelnen Spielklassen, Staffelgröße, Spielzeit, Anzahl der Spielfelder, Anfang und Ende des Turniers. Es ist darauf hinzuweisen, dass für das Turnier die Turnierbestimmungen des HVSH gelten.
9. Tritt eine gemeldete Mannschaft schuldhaft zu einem Turnier nicht an, wird gegen den betreffenden Verein eine Geldbuße gem. Nummer 19 b Zusatzbestimmungen HVSH zu § 25 RO/DHB verhängt. Zu beachten ist: § 30 Absatz 5 RO/DHB.
10. Der Verein der ausgebliebenen Mannschaft hat für den vom Veranstalter nachgewiesenen Schaden, der durch eine Absage oder ein Nichtantreten aus eigenem Verschulden entstanden ist, aufzukommen. Die nichtangetretene Mannschaft bleibt solange für Turniere im Bereich des HVSH gesperrt, bis die hieraus entstandenen Verpflichtungen erfüllt sind.
Können sich wegen der Erstattung des Schadens die beteiligten Vereine nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins die Rechtsinstanz, die auch nach § 30 Absatz 5 RO/DHB zuständig wäre.
Ist diese Zuständigkeit nicht gegeben, ist die Regelung in den HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 30 RO/DHB anzuwenden.
11. Verstöße gegen diese Turnierbestimmungen werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

Diese Zusatzbestimmungen treten am 01.07.2016 in Kraft, die bisherigen Bestimmungen mit Ablauf des 30.06.2016 außer Kraft.